

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1973

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
18.	4. 1973	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1973 (Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973)	232

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1973
(Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973)**

Vom 18. April 1973

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzausweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1973 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausweisungen 28,25 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung (Steuerverbund). Für die Berechnung des Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Steuerverbundes für das Haushaltsjahr 1972 dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 zuzusetzen, wenn dies mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu vereinbaren ist. Die Nachzahlung ist mit 50 vom Hundert zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden (§ 3 Nr. 1.1) und mit je 25 vom Hundert zur Verstärkung der Zuweisungen für den Städtebau (§ 14) und für das Schulbauprogramm (§ 18) zu verwenden.

(4) Die Mittel des Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für die allgemeinen Finanzausweisungen nach den §§ 4 bis 11, für die zweckgebundenen Finanzausweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen nach § 14 sowie zu den Kosten der Auftragsverwaltung nach § 15 Abs. 2, des Schulbauprogramms nach § 18 und der Gesundheitsämter nach § 19 zu verwenden.

(5) Über die Mittel des Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden zweckgebundene Finanzausweisungen für die Straßen nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.

(6) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Finanzausweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, stellen die zuständigen Minister gemeinsam mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzausweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 3

Die Mittel des Steuerverbundes nach § 2 betragen 4 929 600 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzausweisungen

1.1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	2 331 200 000 DM
1.2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise	387 000 000 DM
1.3 für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	348 500 000 DM
1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	90 000 000 DM
Summe der allgemeinen Finanzausweisungen	3 156 700 000 DM

2. Zweckgebundene Finanzausweisungen

2.1 für städtebauliche Maßnahmen	483 900 000 DM
2.2 für Planungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen	10 000 000 DM
2.3 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	580 000 000 DM
2.4 für das Schulbauprogramm	695 000 000 DM
2.5 für Gesundheitsämter	4 000 000 DM
Summe der zweckgebundenen Finanzausweisungen	1 772 900 000 DM

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit 20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit 100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit 200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit 500 000 Einwohnern	132 vom Hundert,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	135 vom Hundert
der Einwohnerzahl.	

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Statistischen Landesamt nach der Schulstatistik 1971 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Rechnungsjahres 1973 sind.

Soweit Ämter oder Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Amt bzw. dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

- | | |
|--|----------------------|
| a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen | mit 75 vom Hundert, |
| b) Hauptschulen | mit 100 vom Hundert, |
| c) Sonderschulen | mit 125 vom Hundert, |
| d) Realschulen | mit 100 vom Hundert, |
| e) Gymnasien | mit 170 vom Hundert, |
| f) Berufsschulen | mit 62 vom Hundert, |
| g) Berufsfachschulen und Fachschulen | mit 222 vom Hundert, |
| h) Gesamtschulen | mit 177 vom Hundert, |
| i) Kollegs | mit 232 vom Hundert. |

Der Schüleransatz beträgt für eine Gemeinde

mit 50 000 und mehr Einwohnern	169 vom Hundert,
mit 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern	174 vom Hundert,
mit weniger als 20 000 Einwohnern	181 vom Hundert

der Schülerzahl nach Satz 3.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt acht vom Hundert des Hauptansatzes.

4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1972 (GV. NW. S. 413) als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 27 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GV. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1971 bis zum 31. März 1972.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1972 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 30. September 1972
- | |
|---|
| mit 225 vom Hundert für Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern, |
| mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden von 2 000 bis zu 25 000 Einwohnern, |
| mit 270 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern; |

- b) bei den Grundsteuern die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1972 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge

für die Grundsteuer A

mit 99 vom Hundert für Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,

mit 108 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

mit 162 vom Hundert für Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern,

mit 180 vom Hundert für Gemeinden von 2 000 bis 25 000 Einwohnern,

mit 225 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern,

jedoch für Gemeinden, die bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 unter 25 000 Einwohnern gezählt, seitdem aber diese Einwohnerzahl überschritten haben, die Hebesätze für die Grundsteuer B in der Größenklasse „bis 25 000“;

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1971 bis zum 30. September 1972 zuzüglich neun Zehntel der auf Grund des § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1972 (GV. NW. 1971 S. 538) gewährten einmaligen Sonderhilfe;

- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Rechnungsjahr 1972 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis zum 30. September 1972.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1973 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung der Grund- bzw. Meßbeträge nicht mehr möglich, so sind die Grund- bzw. Meßbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

§ 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt vier vom Hundert des Hauptansatzes.

3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 386 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 29 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Rechnungsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 4 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 10,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Rechnungsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

§ 10

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 8) und Landschaftsverbände (§ 9) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1 000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. die Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2 000 DM ändert.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung von Gemeinden und Kreisen entstehen, bis zu 30 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 12 000 000 DM.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen und öffentlicher Nahverkehr mit Massenverkehrsmitteln

§ 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 72 275 000 DM bereitgestellt.

Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände auf der Grundlage der Streckenlänge der zu unterhaltenden Landstraßen und eines durchschnittlichen Kilometersatzes für die Unterhaltung und Instandsetzung aufgeteilt, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Abstimmung mit den am gemeinsamen Straßenunterhaltungsdienst beteiligten Baulasträgern festgesetzt wird. Für die Landstraßen mit vier Fahrstreifen wird der doppelte Kilometersatz gewährt.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen 70 000 000 DM,
- b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes 356 666 000 DM,
- c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes 40 000 000 DM.

Die Beträge zu a) bis c) werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 70 000 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von 23 334 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1973 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfern-

straßen, der Betrag zu b) im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und der Kreise aufzuteilen.

(2) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) die Gemeinden einen Betrag von | 276 000 000 DM, |
| b) die Kreise einen Betrag von | 138 000 000 DM. |

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Zuweisungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzahlen.

(3) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1971 in Höhe von 3 330 000 DM vermindern sich die Zuweisungen

- | | |
|--|---------------|
| a) an die Gemeinden (Absatz 2, Buchstabe a) um | 2 220 000 DM, |
| b) an die Kreise (Absatz 2, Buchstabe b) um | 1 110 000 DM. |

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmäßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der Minderbeträge nach Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Er kann bestimmen, daß die auf Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern entfallenden Beträge den Kreisen zugewiesen werden, die sie unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen aufteilen.

(5) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von | 175 000 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln ein Betrag von | 92 000 000 DM |

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags das Beteiligungsverhältnis von Land und Gemeinden bzw. Kreisen an den durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 6 nicht gedeckten Kosten fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501),

- | | |
|---|-----------------|
| a) für den kommunalen Straßenbau in Höhe von | 283 800 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln in Höhe von | 220 000 000 DM, |

- | | |
|---|---------------|
| c) als Schuldendiensthilfen in Höhe von | 12 000 000 DM |
| für Kreditermächtigungen des Bundes aus früheren Haushaltsjahren in Höhe von 145 282 800 DM | |

werden nach Maßgabe des Haushaltsplans für Vorhaben gemäß § 2 GVFG den Gemeinden und Kreisen zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushalts 483 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung vorbereitender Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung von Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung, sowie für Ausstellungen und Veröffentlichungen werden Zuweisungen in Höhe von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz — StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1, 2 und 3.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuweisungen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| für die kreisfreien Städte | 37,10 DM je Einwohner, |
| für die Kreise | 30,45 DM je Einwohner. |

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

- | | |
|---|------------------------|
| an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern | 13,49 DM je Einwohner, |
| an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern | 17,14 DM je Einwohner |
- weiterzuleiten.

(3) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen

Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 2 Satz 3 genannten Betrag hinausgeht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuer-schutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt

Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 695 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

6. Unterabschnitt

Gesundheitsämter

§ 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaus von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuweisungen in Höhe von 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

Vierter Abschnitt

Umlagen

1. Unterabschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden soll.

(5) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschluß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Innenministers.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 8) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

2. Unterabschnitt

Krankenhausumlage

§ 23

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände und der Bundesknappschaft benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Umlage ist von den kreisfreien Städten und Kreisen mit je einem Viertel ihres Betrages bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Land abzuführen; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Abführung regeln.

(2) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 27 Abs. 1 und 2) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 8) der Gemeinden und der Kreise erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz müssen

für die kreisfreien Städte und Kreise einheitlich sein; sie sind vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister so festzusetzen, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt. Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten den Kreisen die von ihnen zu zahlende Umlage im Wege einer Sonderumlage, die nach den Grundsätzen des Satzes 1 berechnet wird.

(3) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach § 14 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuweisungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter. In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 25

Die Mittel des Dritten Abschnittes mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

§ 26

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1971 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in den Fällen der §§ 4, 8 und 9 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Personen eine bestimmte Zahl nicht überschreiten, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltsjahres in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen.

§ 28

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 29

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Für den Finanzminister
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für den Kultusminister
Fiegen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1973 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.